



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

**hier: Transparenz und Überprüfbarkeit sicherstellen
(Drs. 19/8100)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.“

2. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. c Doppelbuchst. dd wird aufgehoben.

b) Buchst. d wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen, die Angabe „30 Jahren“ wird durch die Angabe „15 Jahren“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.“

bb) Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.““

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft neue Ausnahmeregelungen für das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt). Zum einen soll dem Landesamt das Recht eingeräumt bekommen, eine Vereinbarung mit den Staatlichen Archiven Bayern zu

schließen, wonach Akten auch dann vernichtet werden dürfen, wenn sie eigentlich archivwürdig wären. Und zum anderen soll das Landesamt das Recht erhalten, zeitlich unbeschränkt jegliche Arbeit mit Archivalien aus dem Landesamt untersagen zu können. Die besondere, komplexe Situation des Landesamtes und die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Akten ist zu berücksichtigen. Aber dennoch braucht es weiterhin die Klarheit, dass archivwürdige Akten stets archiviert werden und dass diese Akten nach einem bestimmten Zeitablauf oder unter bestimmten Voraussetzungen auch wissenschaftlich bearbeitet werden können.

Im zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung soll es im neuen Art. 6 Abs. 4 Nr. 4 in Zukunft heißen:

„Durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle zuständigen Staatsministerium kann die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

Es ist aber bereits in Nr. 1 festgelegt, dass jede Behörde eine Vereinbarung schließen kann, damit auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden kann. Nach Nr. 2 kann mit jeder Behörde vereinbart werden, dass bei sehr vielen gleichförmigen Unterlagen nur ein bestimmter Umfang anzubieten ist.

Dem Landesamt wird also explizit als einziger Behörde Bayerns zugestanden, eine darüber hinaus gehende Vereinbarung zu treffen, um auch archivwürdige Unterlagen zu vernichten. Das Landesamt kann dies sogar im Einzelnen tun, also bestimmte konkrete Akten gesondert auswählen, um sie zu vernichten. Zwar ist davon auszugehen, dass die Staatlichen Archive Bayern nicht unkritisch jede Vereinbarung annehmen, aber im Zweifel sind sowohl das Landesamt als auch das Archiv weisungsgebundene Behörden. Der Landtag würde mit der vorgeschlagenen Änderung des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) die Staatsregierung ermächtigen, eigenständig zu entscheiden, welche Unterlagen niemals – auch nicht nach Jahrzehnten der Sperrfrist – veröffentlicht werden sollen.

Es ist auch für den Verfassungsschutz selbst sinnvoll, wenn sich die Wissenschaft mit seinen Aktivitäten von damals befasst. Und dazu gehört auch, dass man nach einer angemessenen Sperrfrist eine Akte auch wissenschaftlich nutzen kann. Aber im vorgeschlagenen neuen Art. 10 Abs. 2 Satz 4 soll es zukünftig heißen:

„Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“

Hier gibt es keinerlei inhaltliche Beschränkung oder ein zeitliches Ende. Das Landesamt kann, wenn es Akten zur Archivierung gegeben hat, unbegrenzt und ohne Begründung Akten sperren. Dies entspricht aber nicht den Grundsätzen des BayArchivG und sollte so nicht beschlossen werden. Bereits jetzt bestehen ausreichende Regelungen, um die Arbeit des Verfassungsschutzes zu schützen. Abgegebene, geheime Unterlagen unterliegen einer doppelt so langen Sperrfrist wie normale Behördenunterlagen. Nach Bedarf kann diese Sperrfrist verlängert werden oder unabhängig von der Sperrfrist im Einzelfall die Nutzung des entsprechenden Archivgutes untersagt werden, sofern relevante Schutzgüter gefährdet wären.

Die bestehenden Regeln ermöglichen eine Überprüfbarkeit, weil sie an konkrete Voraussetzungen anknüpfen. Zudem bleibt die Verantwortlichkeit für den Zugang zu Archivgut bei den Staatlichen Archiven selbst. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind unkonkret und zu weit gefasst. Sie sollten daher nicht beschlossen, sondern entsprechend des vorliegenden Änderungsantrags gestrichen werden.

Das gleiche gilt für die Neuformulierung der Nr. 3 in Art. 6 Abs. 4 (neu). Der Wortlaut der bisherigen Nr. 3 bezog sich auf „maschinenlesbar gespeicherten Informationen“ und deren Speichermedien. In der Entstehungszeit des Gesetzes werden damit vor allem Daten auf Bändern, Disketten, später auch CDs gemeint gewesen sein. Was damals eine Ausnahme war, für die es sinnvoll war, eine gesetzliche Grundlage für Vereinbarungen über ihre Anbietung zu schaffen, ist heute der Standard. Insbesondere dann, wenn man den Wortlaut von damals mit „digitalen Unterlagen“ ersetzt. Das ist, gerade angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, mitnichten eine rein redaktionelle Anpassung, wie es in der Gesetzesbegründung heißt.

Der Staatsminister für Digitales forderte erst kürzlich, dass die bayerische Verwaltung bis 2030 vollständig digital arbeiten soll. Spätestens dann würde dieser neue Satz es allen Behörden des Freistaates Bayern ermöglichen, mit den staatlichen Archiven zu all ihren Unterlagen Ausnahmevereinbarungen zu verhandeln. Als Begründung würde ein Verweis auf die neue Nr. 3 reichen. Das ist zu weitgehend, weshalb die Nr. 3 gänzlich aufgehoben werden sollte. Der neue Abs. 3 in Art. 6 ist ausreichend, um den Umgang mit digitalen Unterlagen im Einzelnen durch die Behörden zu regeln.

Um mehr Transparenz, auch bei der Arbeit der bayerischen Sicherheitsbehörden, zu erreichen, ist es sinnvoll, die Sperrfristen für geheime Unterlagen von 60 Jahren auf 30 Jahre zu verkürzen. 30 Jahre, mithin eine Generation, ist ein ausreichender Abstand, um Einsicht in die meisten bis dahin als geheim eingestufteten Unterlagen zu nehmen. Es ermöglicht zudem eine Aufarbeitung von Vorgängen, woraus sich besser Lehren für die Gegenwart ziehen lassen, als dies erst nach 60 Jahren der Fall wäre. Auch als nicht geheim eingestufte Behördenunterlagen sollten früher als bisher zugänglich werden. Auch hier ist die allgemeine Sperrfrist zu halbieren. Sollte bei einzelnen Dokumenten auch über die Sperrfrist hinaus ein Geheimhaltungsbedarf bestehen, so kann die Sperrfrist weiterhin verlängert oder die Nutzung nach Maßgabe des Gesetzes untersagt werden.